

SAP AG

Hauptversammlung

am 21. Mai 2014 in der SAP Arena in Mannheim

VEREINBARUNG ÜBER DIE BETEILIGUNG DER ARBEITNEHMER IN DER SAP SE

- (A) Vorstand und Aufsichtsrat der SAP AG wollen der ordentlichen Hauptversammlung der SAP AG des Jahres 2014 vorschlagen, die SAP AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) mit Sitz in Walldorf/ Baden umzuwandeln.
- (B) Die SE trägt der internationalen Ausrichtung des Geschäfts von SAP in besonderem Maße Rechnung. Sie fördert als auf europäischem Recht gründende Rechtsform die Herausbildung einer offenen und internationalen Unternehmenskultur. So werden alle Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) über ihre Vertreter im SE-Betriebsrat an grenzüberschreitenden Angelegenheiten in der SAP SE beteiligt. Mit der Umwandlung der SAP AG in eine SE werden die SAP-Arbeitnehmer in der EU und dem EWR zukünftig auch im Aufsichtsrat der SAP SE repräsentiert sein.
- (C) In Erwartung der Umwandlung der SAP AG in eine SE schließen der Vorstand der SAP AG und das Besondere Verhandlungsgremium („**BVG**“) auf der Grundlage der Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (Richtlinie 2001/86/EG vom 8. Oktober 2001) und auf der Grundlage des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft („**SEBG**“) diese Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der künftigen SAP SE („**SAP SE**“, diese Vereinbarung bezeichnet als die „**Vereinbarung**“).

Teil I: SE-Betriebsrat

1 Errichtung, Geltungsbereich und Zuständigkeit

1.1 Errichtung eines SE-Betriebsrats und Geltungsbereich

Zur Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der im Geltungsbereich dieser Vereinbarung beschäftigten Arbeitnehmer der SAP SE, ihrer Tochtergesellschaften mit Sitz im Geltungsbereich dieser Vereinbarung und der im Geltungsbereich der Vereinbarung gelegenen Betriebe der SAP SE und ihrer Tochtergesellschaften („**SAP-Arbeitnehmer**“) wird ein SE-Betriebsrat am Sitz der SAP SE errichtet. Die Unterrichtung und Anhörung obliegt der zentralen Leitung der SAP SE.

Tochtergesellschaften in diesem Sinne sind alle Gesellschaften, an denen die SAP SE unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte besitzt, und die Gesellschaften, die durch die SAP SE voll konsolidiert werden („**Tochtergesellschaften**“; die SAP SE und ihre Tochtergesellschaften zusammen der „**SAP-Konzern**“).

„**Geltungsbereich dieser Vereinbarung**“ ist das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU und der Vertragsstaaten des EWR (diese Mitglied- und Vertragsstaaten, einzeln das „**Land**“ oder mehrheitlich die „**Länder**“).

Der SE-Betriebsrat kann SAP-Arbeitnehmer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung einladen, virtuell als Gäste teilzunehmen.

„**Zentrale Leitung**“ der SAP SE ist der Vorstand der SAP SE oder die mit einer Angelegenheit befasste oder betraute Leitungsebene des SAP-Konzerns und die jeweiligen Vertreter.

1.2 Zuständigkeit

Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen ist der SE-Betriebsrat zuständig für die Beteiligung der SAP-Arbeitnehmer in Angelegenheiten, die zumindest zwei Länder im Geltungsbereich dieser Vereinbarung betreffen („**Grenzüberschreitende Angelegenheiten**“).

2 Zusammensetzung, Mitgliedschaft und Sitzverteilung

2.1 Zusammensetzung

2.1.1 Jedes Land im Geltungsbereich der Vereinbarung, in dem der SAP-Konzern Arbeitnehmer beschäftigt, wird durch ein Mitglied im SE-Betriebsrat vertreten.

Soweit in einem Land weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind, kann sich dieses Land im SE-Betriebsrat von einem anderen Land mitvertreten lassen. Soweit ein Land ein anderes Land mitvertritt, sind ihm die mitvertretenen Arbeitnehmer zuzurechnen. Die Zahl der Arbeitnehmer ist zu berücksichtigen, wenn die Anzahl der Sitze des vertretenden Landes bestimmt werden. Die Stimme des vertretenen Landes wird dem vertretenden Land hingegen nicht zugeschlagen.

Nähere Einzelheiten über die Vertretung durch ein anderes Land werden durch Anlage 2 festgelegt.

Für jeden Anteil der in einem Land beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der SAP-Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieser Vereinbarung beträgt, ist ein zusätzliches Mitglied aus diesem Land in den SE-Betriebsrat zu wählen oder zu bestellen.

Maßgeblich ist insoweit die Anzahl der SAP-Arbeitnehmer zum Ende des Kalenderquartals, das dem Beginn der Wahlen zum SE-Betriebsrat vorausgeht.

Die Zentrale Leitung fordert jedes Land auf, Mitglieder für den SE-Betriebsrat zu bestimmen. Hierzu wird ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Vorsitzenden des BVG / des SE-Betriebsrats eine Kommunikation erstellen, die in vom BVG/ SE-Betriebsrat bestimmte Länder gesendet wird.

2.1.2 Diese Regeln gelten entsprechend, wenn Länder der EU oder dem EWR beitreten. Diese Länder können dann nach den Regeln dieser Vereinbarung Vertreter in den SE-Betriebsrat bestimmen.

Wenn die Zentrale Leitung und der SE-Betriebsrat dies übereinstimmend festlegen, können auch andere Länder außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung Repräsentanten in den SE-Betriebsrat wählen oder bestellen.

2.2 Prüfung der Zusammensetzung

Alle zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder im Falle von Akquisitionen oder Veräußerungen überprüft die Zentrale Leitung der SAP SE, ob zum Ende des der Überprüfung vorangegangenen Kalenderquartals Änderungen in der Zahl der SAP-Arbeitnehmer in den Ländern im Geltungsbereich der Vereinbarung eingetreten sind, und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Geschäftsführenden Ausschuss (Teil I Ziffer 5) mit. Ist nach dem Ergebnis der Prüfung eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich, veranlasst der Geschäftsführende Ausschuss für die restliche Amtszeit des SE-Betriebsrats Neuwahlen bzw. Neubestellungen aller Mitglieder des SE-Betriebsrates aus den Ländern, deren Mitgliederzahl im SE-Betriebsrat anzupassen ist.

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderliche Wahlen und Bestellungen sollen vor der nächsten Q3-Sitzung nach Teil I Ziffer 3.2 abgeschlossen sein.

Das Amt der neu gewählten oder bestellten Mitglieder des SE-Betriebsrats beginnt mit Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl oder Neubestellung. Zeitgleich endet das Amt der bisherigen Mitglieder aus den Ländern, in denen anpassungsbedingt neu gewählt oder neu bestellt wurde; das Amt der neu gewählten oder neu bestellten SE-Betriebsratsmitglieder endet mit dem Ende der ordentlichen Amtszeit des SE-Betriebsrats (Teil I Ziffer 2.6).

2.3 Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats, Bekanntmachung

Nur SAP-Arbeitnehmer können Mitglied des SE-Betriebsrats sein. Die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des SE-Betriebsrats erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen der Länder, für die sie gewählt oder bestellt werden.

Soweit es keine nationalen Bestimmungen über die Wahl oder Bestellungen des SE-Betriebsrats gibt, finden die Regelungen für die Wahlen des BVG Anwendung.

Die Wahlen und Bestellungen zum ersten SE-Betriebsrat leitet der Vorstand der SAP SE unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein; die Einleitung der Wahlen und Bestellungen zu nachfolgenden SE-Betriebsräten obliegt dem Geschäftsführenden Ausschuss.

Dem Vorstand der SAP SE sind unverzüglich die Namen der bestellten oder gewählten Mitglieder des SE-Betriebsrats schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand der SAP SE veröffentlicht die Ergebnisse der Wahl zum SE-Betriebsrat.

Der Vorstand der SAP SE teilt den lokalen Leitungen die Namen und den rechtlichen Status der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder mit.

2.4 Die Sitzverteilung im ersten SE-Betriebsrat

Unter Zugrundelegung von Teil I Ziffer 2.1 ergibt sich für den ersten SE-Betriebsrat die aus der Anlage 1 ersichtliche Sitzverteilung im SE-Betriebsrat.

2.5 Ersatzmitglieder

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied entsprechend Teil I Ziffer 2.3 bestimmt. Ist ein Mitglied des SE-Betriebsrats verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist das jeweilige Ersatzmitglied einzuladen.

2.6 Amtsdauer des SE-Betriebsrats

Der SE-Betriebsrat wird für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Konstituierung des jeweiligen SE-Betriebsrats. Die Amtszeit des SE-Betriebsrats endet erst mit dem Tag der Konstituierung des neuen SE-Betriebsrats. Wiederbestellung und Wiederwahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats sind zulässig.

Das Mandat eines SE-Betriebsratsmitglieds endet unbeschadet weiterer in dieser Vereinbarung und gesetzlich vorgesehener Fälle vorzeitig

- (a) durch Rücktritt;
- (b) mit Ausscheiden des SE-Betriebsratsmitglieds aus dem SAP-Konzern oder mit Ausscheiden der Gesellschaft aus dem SAP-Konzern, mit der das Arbeitsverhältnis des SE-Betriebsratsmitglieds besteht;
- (c) mit der dauerhaften Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Land.

Das für das vorzeitig ausscheidende Mitglied des SE-Betriebsrats bestellte oder gewählte Ersatzmitglied tritt für die Restdauer der Amtszeit des SE-Betriebsrats an dessen Stelle, sofern das Ausscheiden nicht auf einer Anpassung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats nach Teil I Ziffer 2.2 beruht.

Wird ein SE-Betriebsratsmitglied mit seinem Einverständnis vorübergehend in ein Land außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Vereinbarung versetzt, tritt das bestellte oder gewählte Ersatzmitglied für die Dauer der Versetzung an dessen Stelle. Dies gilt auch, wenn das SE-Betriebsratsmitglied mit seinem Einverständnis vorübergehend in ein Land innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Vereinbarung versetzt wird und gegenüber dem Vorsitzenden des SE-Betriebsrats in Textform erklärt, für die Dauer der Versetzung sein Mandat nicht ausüben zu können. Soweit zwingendes nationales Recht entgegensteht, bleibt dieses unberührt.

2.7 Anfechtung der Bestellung oder Wahl, Geltendmachung der Nichtigkeit

Die Bestellung oder Wahl eines Mitglieds oder eines Ersatzmitglieds des SE-Betriebsrats kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften zur Bestellung oder Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Ergebnis der Bestellung oder Wahl nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Zur Anfechtung berechtigt sind:

- (i) die im Wahl- oder Bestellausschuss vertretenen Arbeitnehmervertretungen;
- (ii) im Falle der Urwahl mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer;
- (iii) vorschlagende Gewerkschaften;
- (iv) der SE-Betriebsrat; und
- (v) der Vorstand der SAP SE.

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung oder Wahl nach Teil I Ziffer 2.3 erhoben werden. Für die Geltendmachung der Nichtigkeit besteht keine Frist. Ausschließlich zuständig ist das Arbeitsgericht Mannheim.

Die SAP SE trägt die damit verbundenen Kosten.

2.8 Ausschluss vom Amt

Der Vorstand der SAP SE oder der SE-Betriebsrat können beim Arbeitsgericht Mannheim den Ausschluss eines Mitglieds des SE-Betriebsrats aus dem SE-Betriebsrat wegen grober Verletzung seiner Pflichten als SE-Betriebsratsmitglied beantragen. Die Mitgliedschaft endet mit dem rechtskräftigen Ausspruch des Ausschlusses des Mitglieds durch das zuständige Arbeitsgericht. Die SAP SE trägt die damit verbundenen Kosten.

3 Sitzungen des SE-Betriebsrats

3.1 Konstituierende Sitzungen des SE-Betriebsrats

Nach Bekanntgabe der Mitglieder des SE-Betriebsrats (Teil I Ziffer 2.3), spätestens aber zwölf Wochen nach der Einleitung der Wahlen bzw. Bestellungen zum ersten SE-Betriebsrat, lädt der Vorstand der SAP SE innerhalb von sechs Wochen zur konstituierenden Sitzung des ersten SE-Betriebsrats am Sitz der SAP SE ein. Konstituierende Sitzungen nachfolgender SE-Betriebsräte finden zu Beginn der ersten Sitzung nach Wahl bzw. Bestellung des neuen SE-Betriebsrats statt.

Der SE-Betriebsrat wählt in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Geschäftsführenden Ausschuss (Teil I Ziffer 5.1). Die konstituierende Sitzung kann im Hinblick auf Selbstorganisation und Vorbereitung einen zusätzlichen Tag dauern.

3.2 Sitzungen

Der SE-Betriebsrat tritt pro Kalenderjahr zu insgesamt vier Sitzungen am Sitz der SAP SE zusammen.

Eine dieser vier Sitzungen soll unmittelbar vor der ordentlichen Hauptversammlung der SAP SE stattfinden; diese Sitzung dauert in der Regel vier volle Tage, wobei die Anreise und die Abreise vor und nach dieser Sitzung von diesem Zeitraum umfasst ist. Die übrigen drei Sitzungen dauern in der Regel drei volle Tage, wobei auch dieser Zeitraum die Anreise und Abreise umfasst.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Ausschuss. Der genaue Sitzungstermin und die Tagesordnung der Sitzungen werden rechtzeitig zwischen dem Geschäftsführenden Ausschuss und der Zentralen Leitung der SAP SE abgestimmt.

3.3 Teilnahme des Vorstands der SAP SE

Die Zentrale Leitung der SAP SE nimmt an den Sitzungen des SE-Betriebsrats teil, soweit es in dieser Vereinbarung vorgesehen ist oder sofern dies zwischen dem SE-Betriebsrat und der Zentralen Leitung abgestimmt ist.

In den Sitzungen wird die Zentrale Leitung der SAP SE in der Regel durch das für Arbeit und Soziales zuständige Vorstandsmitglied oder seinen Vertreter aus dem Human-Resources-Bereich vertreten.

3.4 Teilnahme von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der SAP SE

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE sind auf Einladung des Geschäftsführenden Ausschusses berechtigt, an einzelnen Sitzungen des SE-Betriebsrats oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten teilzunehmen.

3.5 Teilnahme von Vertretern europäischer Gewerkschaften

Der SE-Betriebsrat kann Vertreter von im SAP-Konzern vertretenen Gewerkschaften oder ihrer Dachorganisationen zu den Sitzungen des SE-Betriebsrats einladen. Jeder Gast muss sich den gleichen Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen unterwerfen, wie sie kraft Gesetzes nach § 41 SEBG für Sachverständige und Dolmetscher bestehen.

3.6 Teilnahme von Führungskräften

Der SE-Betriebsrat kann SAP SE-Führungskräfte zur Teilnahme an Sitzungen des SE-Betriebsrats oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

3.7 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des SE-Betriebsrats sind nicht öffentlich. Aus einer laufenden Sitzung des SE-Betriebsrats heraus dürfen Inhalte oder Ergebnisse des Unterrichts- und Anhörungsverfahrens nicht veröffentlicht werden.

3.8 Ländertreffen

Soweit ein Land keine gemeinsame nationale Arbeitnehmervertretung hat, können gemeinsame Sitzungen der einzelnen Arbeitnehmervertretungen des Landes auf nationaler Ebene stattfinden, um Sitzungen des SE-Betriebsrats vor- oder nachzubereiten. Diese Sitzungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Sitzungen sind kein Konsultations- oder Entscheidungsorgan für nationale Angelegenheiten.

4 Beschlussfassungen des SE-Betriebsrats, Innere Ordnung

4.1 Beschlussfähigkeit

Der SE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner bestellten bzw. gewählten Mitglieder anwesend ist und die anwesenden Mitglieder zugleich die Mehrheit der insgesamt im SE-Betriebsrat vertretenen SAP-Arbeitnehmer repräsentieren.

4.2 Beschlussfassungen

4.2.1 Beschlussfassung mit „doppelter Mehrheit“

Die folgenden Beschlüsse des SE-Betriebsrats werden mit der Mehrheit seiner bestellten bzw. gewählten Mitglieder, in der zugleich die Mehrheit der insgesamt im SE-Betriebsrat vertretenen SAP-Arbeitnehmer enthalten sein muss, gefasst („**Doppelte Mehrheit**“):

- (a) Wahl des Vorsitzenden des SE-Betriebsrats und seines Stellvertreters;
- (b) Wahl der drei weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses;
- (c) Feststellung einer Geschäftsordnung des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses;
- (d) Bestellung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der SAP SE;

(e) Beschlüsse betreffend die Anfechtung der Wahl oder Bestellung eines SE-Betriebsratsmitglieds oder die Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach Teil I Ziffer 2.8;

(f) Kündigung dieser Vereinbarung.

Maßgeblich ist die Anzahl der SAP-Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung (Teil I Ziffer 2.2). Solange aus einem Land kein Mitglied in den SE-Betriebsrat bestellt oder gewählt ist, gelten die betroffenen Arbeitnehmer als nicht vertreten. Teil I Ziffer 2.1.1 bleibt unberührt.

Entfallen auf ein Land mehrere Mitglieder im SE-Betriebsrat, so vertritt jedes Mitglied dieses Landes gleich viele Arbeitnehmer.

4.2.2 Beschlussfassung mit „einfacher Mehrheit“

Im Übrigen werden, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, die Beschlüsse des SE-Betriebsrats mit der Mehrheit seiner bestellten bzw. gewählten Mitglieder („**Einfache Mehrheit**“) gefasst.

4.3 Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse des SE-Betriebsrats werden in schriftlicher Form niedergelegt. Soweit gemäß dieser Vereinbarung erforderlich wird der SE-Betriebsrat der Zentralen Leitung die Beschlüsse überreichen.

4.4 Geschäftsordnung

Der SE-Betriebsrat kann eine schriftliche Geschäftsordnung des SE-Betriebsrats und eine schriftliche Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Ausschusses beschließen, um Verfahrensfragen, die in dieser Vereinbarung nicht abschließend geregelt sind, zu regeln.

4.5 Bildung von Arbeitsgruppen des SE-Betriebsrats

In Koordination mit der Zentralen Leitung ist der SE-Betriebsrat auf Initiative des Geschäftsführenden Ausschusses berechtigt, Arbeitsgruppen einzurichten, um bestimmte Themen für begrenzte Zeiträume zu erörtern, so dass Effizienz und Expertise des SE-Betriebsrats gesichert sind und verbessert werden.

5 Geschäftsführender Ausschuss

5.1 Zusammensetzung

Der SE-Betriebsrat bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Ausschuss von fünf Mitgliedern, dem neben dem Vorsitzenden des SE-Betriebsrats und seinem Stellvertreter drei weitere Mitglieder des SE-Betriebsrats angehören („**Geschäftsführender Ausschuss**“). Der Vorsitzende des SE-Betriebsrats ist Vorsitzender und der stellvertretende Vorsitzende des SE-Betriebsrats stellvertretender Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses.

5.2 Geschäftsführung und Vertretung

Der Geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SE-Betriebsrats und vertritt den SE-Betriebsrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses führt die laufenden Geschäfte des Geschäftsführenden Ausschusses und vertritt diesen im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem SE-Betriebsrat bzw. dem Geschäftsführenden Ausschuss gegenüber abzugeben sind, sind jeweils einzeln der Vorsitzende und sein Stellvertreter berechtigt.

5.3 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Soweit nicht anders in einer vom SE-Betriebsrat für den Geschäftsführenden Ausschuss erlassenen Geschäftsordnung vorgesehen, gilt Folgendes:

- der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen;
- die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses bedürfen einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

Beschlussanträge sind in Textform einzureichen.

Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses können auch in virtuellen Sitzungen gefasst werden.



5.4 Weitere Aufgaben

Zu den weiteren Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses gehören insbesondere:

- (a) die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
- (b) die Einleitung der Wahlen oder Bestellungen zum SE-Betriebsrat;
- (c) im Rahmen seiner Zuständigkeit, die Vertretung im Unterrichts- und Anhörungsverfahren über außergewöhnliche Umstände; und
- (d) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihm aufgrund dieser Vereinbarung oder vom SE-Betriebsrat übertragen werden.

5.5 Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und Sitzungsturnus

Der Geschäftsführende Ausschuss tritt – vorbehaltlich weiterer erforderlicher Zusammenkünfte im Zusammenhang mit einer Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände nach Teil I Ziffer 7 – zu einer ordentlichen Sitzung im Kalenderjahr unter Anwesenden von einem Tag zusammen. Der Sitzungsort ist der Sitz der SAP SE. Der Geschäftsführende Ausschuss ist berechtigt, diese Sitzung auch an anderen SAP-Standorten im Geltungsbereich dieser Vereinbarung abzuhalten.

Der Geschäftsführende Ausschuss ist berechtigt, bei Bedarf weitere Sitzungen im Jahr in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mittels Verwendung anderer technischer Hilfsmittel abzuhalten, die ein Reisen der Mitglieder zur Ermöglichung ihrer Teilnahme nicht erfordern.

Die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind nicht öffentlich. Aus einer laufenden Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses heraus werden Inhalte oder Ergebnisse des Unterrichts- und Anhörungsverfahrens nicht veröffentlicht; die Kommunikation mit Mitgliedern des SE-Betriebsrats bleibt unberührt.

6 Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats in seinen Sitzungen

6.1 Grundsatz

Die Zentrale Leitung der SAP SE hat den SE-Betriebsrat in den Sitzungen über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des SAP-Konzerns im Rahmen des in dieser Vereinbarung festgelegten Umfangs (Teil I Ziffern 1.1 und 1.2) zu unterrichten und ihn anzuhören.

6.2 Gegenstände der Unterrichtung und Anhörung

Als Entwicklung der Geschäftslage und Perspektiven im Sinne von Teil I Ziffer 6.1 gelten abschließend:

- (a) die Strategie der SE, Änderungen der Strategie der SE und deren Auswirkungen auf die Standorte,
- (b) die Struktur der SE sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage,
- (c) die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
- (d) die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
- (e) Investitionen und Investitionsprogramme,
- (f) grundlegende Änderungen der Organisation,
- (g) die Einführung neuer oder die grundlegende Änderung bestehender Arbeitsmethoden und Prozesse,
- (h) die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion,
- (i) Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben;
- (j) die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- (k) Massenentlassungen (wie im jeweiligen nationalen Recht definiert),

- (l) die Struktur der Vergütung,
- (m) Vielfalt (Diversity) und demographische Entwicklung, sowie
- (n) weitere Gegenstände, soweit diese von der Zentralen Leitung vorgelegt werden.

Eine Unterrichtung und Anhörung erfolgt nur, soweit die vorgenannten Gegenstände Grenzüberschreitende Angelegenheiten darstellen.

6.3 Das Verfahren der Unterrichtung und Anhörung

6.3.1 Gewährung von Unterlagen und Informationen

(I) Die Zentrale Leitung stellt dem SE-Betriebsrat die zur Unterrichtung und Anhörung erforderlichen Unterlagen über die SE-BR-IT-Plattform gemäß Teil I Ziffer 9.3 zur Verfügung.

Für den SE-Betriebsrat wird auf der SE-BR-IT-Plattform ein Link eingerichtet, der über die Homepage der SAP SE direkten Zugriff auf die für die jeweilige Hauptversammlung der SAP SE für Aktionäre zugänglichen Unterlagen ermöglicht. Darüber hinaus sind dem SE-Betriebsrat spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung durch Ablage auf der SE-BR-IT-Plattform zur Verfügung zu stellen:

- der jährliche Geschäftsbericht des SAP-Konzerns;
- die Veröffentlichung der Quartals-, Halbjahres- und Jahresergebnisse des SAP-Konzerns;
- den jährlichen Sozial- und Personalbericht;
- ein schriftlicher Bericht zu jedem der in vorstehender Ziffer 6.2 unter (a) bis (n) aufgeführten Gegenstände.

(II) Soweit der Bericht Maßnahmen im Sinne obiger Ziffer 6.2 (f) bis (k) zum Gegenstand hat, beinhaltet er

- eine grundsätzliche Beschreibung der geplanten Maßnahme,
- eine unternehmerische Begründung der geplanten Maßnahme,
- eine detaillierte Darstellung der Auswirkungen für betroffene Arbeitnehmer, einschließlich einer Aufzählung der betroffenen Länder und der jeweiligen Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer, und
- eine Beschreibung des zeitlichen Rahmens, in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll.

(III) Der SE-Betriebsrat kann innerhalb der zwei Wochen ab Ablage der vorstehenden Unterlagen, Berichte und Dokumente bis zur nachfolgenden Sitzung Fragen stellen und Anmerkungen machen. Die Fragen und Anmerkungen werden von der Zentralen Leitung der SAP SE unverzüglich schriftlich und begründet beantwortet. Die Zentrale Leitung steht in den Sitzungen Rede und Antwort.

6.3.2 Stellungnahme des SE-Betriebsrats und Antwort der Zentralen Leitung

Der SE-Betriebsrat ist berechtigt, bis zum Ablauf einer Woche nach einer Sitzung eine schriftliche Stellungnahme zu den Berichten und zur Entwicklung der Geschäftslage und den Perspektiven des SAP-Konzerns abzugeben, die auf der SE-BR-IT-Plattform abgelegt wird. Die Zentrale Leitung der SAP SE wird auf eine etwaige Stellungnahme des SE-Betriebsrats innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablage begründet antworten. Die Antwort der Zentralen Leitung auf die Stellungnahme des SE-Betriebsrats wird auf der SE-BR-IT-Plattform abgelegt.

6.3.3 Erneute Anhörung in außergewöhnlichen Umständen

Wenn die Antwort der Zentralen Leitung in Bezug auf einen Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung nach Teil Ziffer 6.2 (h), (j) oder (k) keine Planungsänderung vorsieht, die die schriftliche Stellungnahme des SE-Betriebsrats berücksichtigt, gilt das Folgende:

- (i) Der Geschäftsführende Ausschuss kann innerhalb einer Woche nach Ablage der Antwort der Zentralen Leitung eine weitere Erörterung mit der Zentralen Leitung verlangen. Zur Entscheidung über ein solches Verlangen und zur Vorbereitung eines Zusammentreffens mit der Zentralen Leitung kann der Geschäftsführende Ausschuss zu einer virtuellen Sitzung zusammenkommen. Zu dieser Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses kann sein Vorsitzender auch je ein Mitglied des SE-Betriebsrats aus von den außergewöhnlichen Umständen betroffenen Ländern einladen, die nicht im Geschäftsführenden Ausschuss vertreten sind. Die außerordentliche Sitzung des Geschäfts-

führenden Ausschusses findet als virtuelle Sitzung statt, es sei denn, der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses beruft mit Zustimmung der Zentralen Leitung der SAP SE eine außerordentliche Sitzung unter Anwesenden ein.

- (ii) Ein Zusammentreffen mit der Zentralen Leitung findet als virtuelle Sitzung innerhalb einer Woche nach dem Verlangen nach einem Zusammentreffen statt. Obige Ziffer 6.3.3 (i) letzter Satz gilt entsprechend.

6.4 Abschluss der Unterrichtung und Anhörung

6.4.1 Das Unterrichts- und Anhörungsverfahren im Rahmen einer Sitzung ist beendet, wenn die Wochenfrist zur Stellungnahme des SE-Betriebsrats (Teil I Ziffer 6.3.2, Satz 1) abgelaufen ist, ohne dass der SE-Betriebsrat eine Stellungnahme abgegeben hat, oder die Antwort der Zentralen Leitung der SAP SE auf eine Stellungnahme des SE-Betriebsrats auf der SE-BR-IT-Plattform abgelegt ist (Teil I Ziffer 6.3.2, Satz 2 und 3).

Im Fall einer erneuten Anhörung nach Teil I Ziffer 6.3.3 (beschränkt auf die Gegenstände in Ziffer 6.2 (h), (j) oder (k)) endet das Unterrichts- und Anhörungsverfahren erst mit dem Zusammentreffen von Geschäftsführendem Ausschuss und Zentraler Leitung.

6.4.2 Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens gemäß Teil I Ziffer 6.4 darf die Zentrale Leitung nicht mit der Umsetzung der Maßnahmen beginnen. Unabhängig davon sind Kommunikationsmaßnahmen während des laufenden Beratungsverfahrens nur in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss erlaubt.

6.5 Protokollierung der Sitzungen

Über Verlauf und Inhalt des gemeinsamen Sitzungsteils jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom SE-Betriebsratsvorsitzenden und von der Zentralen Leitung der SAP SE unterschrieben wird.

7 Unterrichtung und Anhörung über außergewöhnliche Umstände

7.1 Grundsätze

Die Zentrale Leitung der SAP SE hat den Geschäftsführenden Ausschuss über alle außergewöhnlichen Umstände im Sinne der nachfolgenden Ziffer 7.2 zu informieren. Das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des Geschäftsführenden Ausschusses richtet sich nach dieser Ziffer 7.

Soweit die geplanten Maßnahmen schon Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats nach Ziffer 6 sind, ist ausschließlich der SE-Betriebsrat zuständig und eine weitere Unterrichtung und Anhörung des Geschäftsführenden Ausschusses findet nicht statt. Das Unterrichts- und Anhörungsverfahren richtet sich in diesem Fall nach Ziffer 6 dieser Vereinbarung.

7.2 Außergewöhnliche Umstände

Umstände sind außergewöhnlich, wenn es der Zentralen Leitung der SAP SE aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme nicht möglich ist, über einen Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung gemäß Teil I Ziffer 6.2 die Sichtweise des SE-Betriebsrats im Rahmen einer Sitzung so rechtzeitig einzuholen, dass diese im Rahmen der unternehmerischen Entscheidungsfindung noch berücksichtigt werden kann.

7.3 Das Verfahren der Unterrichtung und Anhörung

7.3.1 Die Unterrichtung über außergewöhnliche Umstände erfolgt in Form eines auf der SE-BR-IT-Plattform abzulegenden schriftlichen außerordentlichen Berichts der Zentralen Leitung der SAP SE an den Geschäftsführenden Ausschuss. Für die inhaltlichen Anforderungen an den Außerordentlichen Bericht gilt Teil I Ziffer 6.3.1 (zweiter Absatz) entsprechend.

Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses wird von der Zentralen Leitung über die Ablage auf der SE-BR-IT-Plattform gleichzeitig in Kenntnis gesetzt.

7.3.2 Der Geschäftsführende Ausschuss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablage des außerordentlichen Berichts Fragen stellen und Anmerkungen machen.

Die Fragen und Anmerkungen werden von der Zentralen Leitung der SAP SE schriftlich und begründet beantwortet; die Antwort der Zentralen Leitung wird auf der SE-BR-IT-Plattform abgelegt.

7.3.3 Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses kann eine außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses einberufen. Diese hat unmittelbar nach Ende der Zwei-Wochen-Frist nach Teil I Ziffer 7.3.2 stattzufinden. Zu dieser Sitzung kann der Vorsitzende je ein Mitglied des SE-Betriebsrats aus von den außergewöhnlichen Umständen betroffenen Ländern einladen, die nicht im Geschäftsführenden Ausschuss vertreten sind. Die außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses findet als virtuelle Sitzung statt, es sei denn, der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses beruft mit Zustimmung der Zentralen Leitung der SAP SE eine außerordentliche Sitzung unter Anwesenden ein.

Auf Wunsch des Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses steht die Zentrale Leitung in der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses im Rahmen einer virtuellen Teilnahme Rede und Antwort.

Eine außerordentliche Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses im Rahmen des Unterrichts- und Anhörungsverfahrens dauert maximal einen Tag. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und die Repräsentanten der betroffenen Länder erhalten ausreichend Zeit für Vor- und Nachbereitung.

7.3.4 Der Geschäftsführende Ausschuss ist berechtigt, bis zum Ablauf einer Woche nach der Sitzung, auf der die außergewöhnlichen Umstände erörtert worden sind, eine schriftliche Stellungnahme zu den außergewöhnlichen Umständen abzugeben, die auf der SE-BR-IT-Plattform abgelegt wird.

7.3.5 Die Zentrale Leitung wird auf eine etwaige Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Ablage der Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschuss begründet antworten; die Antwort der Zentralen Leitung wird auf der SE-BR-IT-Plattform abgelegt.

7.3.6 Das Unterrichts- und Anhörungsverfahren zu außergewöhnlichen Umständen ist mit der Ablage der Antwort der Zentralen Leitung beendet, soweit nicht der Geschäftsführende Ausschuss nach Teil I Ziffer 7.3.7 ausnahmsweise eine weitere Erörterung mit der Zentralen Leitung verlangen kann.

7.3.7 Soweit die Antwort der Zentralen Leitung in Bezug auf einen Gegenstand der Unterrichtung nach Teil I Ziffer 6.2 (h), (j) oder (k) keine Planungsänderung vorsieht, die die Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses berücksichtigt, gilt das in Teil I Ziffer 6.3.3 geregelte Verfahren entsprechend. Sollte der Geschäftsführende Ausschuss danach eine weitere Anhörung verlangen, ist das Unterrichts- und Anhörungsverfahren in diesem Fall erst mit dem weiteren Zusammentreffen mit der Zentralen Leitung gemäß Teil I Ziffer 6.3.3 beendet.

7.3.8 Die Regelungen in Teil I Ziffer 6.4.2 und 6.5 dieser Vereinbarung gelten für das Verfahren der Unterrichtung und Anhörung für außergewöhnliche Umstände entsprechend.

8 Information durch den SE-Betriebsrat bzw. den Geschäftsführenden Ausschuss

8.1 Die erste Unterrichtung der SAP-Arbeitnehmer über Inhalt und Ergebnisse der Sitzungen des SE-Betriebsrats erfolgt durch dessen Vorsitzenden.

8.2 Sodann können die Mitglieder des SE-Betriebsrats ihre jeweiligen lokalen Arbeitnehmervertretungen im SAP-Konzern und – soweit Arbeitnehmervertretungen nicht bestehen – ihre jeweiligen lokalen SAP-Arbeitnehmer über den Inhalt und die Ergebnisse der Unterrichts- und Anhörungsverfahren unterrichten, beispielsweise mittels der jeweiligen SAP-Portalseite.

Wenn eine Arbeitnehmervertretung eines Landes nicht zur Information der Arbeitnehmer befähigt ist, ist das jeweilige Mitglied des SE-Betriebsrats berechtigt, die örtlichen Arbeitnehmer über Inhalt und Ergebnisse der Sitzungen des SE-Betriebsrats zu unterrichten.

Teil dieser Information ist auch die Erklärung des SE-Betriebsratsvorsitzenden gemäß Teil I Ziffer 8.1.

8.3 Soweit zur Ausführung der in Teil I Ziffer 8.2 aufgetragenen Aufgaben erforderlich, können die Mitglieder des SE-Betriebsrats Gesellschaften und Betriebe im Geltungsbereich dieser Vereinbarung besuchen. Besuche sollen mit der lokalen Leitung koordiniert werden.

9 Zusammenarbeit und Unterstützung des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses

9.1 Allgemeines

Die Zentrale Leitung der SAP SE, der SE-Betriebsrat und der Geschäftsführende Ausschuss arbeiten zum Wohl der Arbeitnehmer und des SAP-Konzerns vertrauensvoll zusammen.

9.2 Kosten der Tätigkeit des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses

9.2.1 Die durch die Bildung und Tätigkeit des SE-Betriebsrats und des Geschäftsführenden Ausschusses entstehenden erforderlichen Kosten trägt die SAP SE. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Sitzungen, einschließlich der Kosten für An- und Abreise und Aufenthalt, Räumlichkeiten, administrative Unterstützung, Übersetzung, Verdolmetschung und sachliche Mittel.

9.2.2 Erforderliches Personal und erforderliche sachliche Mittel werden den Mitgliedern des SE-Betriebsrats zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet Zugang zu einer Kommunikationsinfrastruktur entsprechend dem gegenwärtigen technischen Standard und Ressourcen für den Vorsitzenden des SE-Betriebsrats für die administrative Unterstützung zur Erfüllung seiner Aufgaben.

9.3 IT-Unterstützung – SE-BR-IT-Plattform und SE-BR Shared Spaces

Für den SE-Betriebsrat werden eine IT-Plattform („**SE-BR-IT-Plattform**“) und Shared Spaces errichtet.

Die SE-BR-IT-Plattform und die Shared Spaces müssen Vertraulichkeit garantieren – nur befugte Mitglieder des SE-Betriebsrats, Hilfspersonen des SE-Betriebsrats und die Zentrale Leitung haben Zugangsrechte zu den Dokumenten.

Die Zentrale Leitung nutzt den gemeinsamen Shared Space auf dieser Plattform für die nach dieser Vereinbarung vorgesehene Ablage („**Ablage**“) an und für den SE-Betriebsrat und den Geschäftsführenden Ausschuss.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses werden unmittelbar per E-Mail über eine Ablage unterrichtet. Die Ablage stellt den Empfang des jeweiligen Dokumentes durch den SE-Betriebsrat und Geschäftsführenden Ausschuss dar.

Für die Mitglieder des SE-Betriebsrats wird ein weiterer exklusiver Shared Space bereitgestellt, der ausschließlich den SE-Betriebsratsmitgliedern für ihre interne Kommunikation vorbehalten ist.

9.4 Sprache und Übersetzungen

Im Einklang mit den Gepflogenheiten im SAP-Konzern ist die Sprache im SE-Betriebsrat und im Geschäftsführenden Ausschuss sowie in der Kommunikation zwischen Zentraler Leitung, SE-Betriebsrat und Geschäftsführendem Ausschuss Englisch. Dementsprechend erfolgt jegliche mündliche und schriftliche Kommunikation in englischer Sprache.

Kosten für Übersetzungs- und Dolmetscherdienste für den SE-Betriebsrat und/oder den Geschäftsführenden Ausschuss trägt SAP SE im angemessenen Maße.

Die Entscheidung darüber, wann und in welche Sprachen Übersetzungen oder Verdolmetschungen erforderlich sind, obliegt dem Geschäftsführenden Ausschuss.

9.5 Sachverständige

Für jede Sitzung des SE-Betriebsrats und/oder des Geschäftsführenden Ausschusses nach Teil I Ziffern 6 und 7 kann ein externer Rechtsberater konsultiert werden. In Fällen der Unterrichtung und Konsultation nach Teil I Ziffern 6.2 (h), (j) oder (k) kann sich der SE-Betriebsrat und/oder der Geschäftsführende Ausschuss zusätzlich für jede dieser Angelegenheiten jeweils durch einen weiteren Sachverständigen unterstützen lassen. Sachverständige können auch Vertreter von Gewerkschaften sein, die im SAP-Konzern vertreten sind.

9.6 Fortbildung

Mitglieder des SE-Betriebsrats können an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilnehmen, soweit diese für die Arbeit des SE-Betriebsrats erforderliche Kenntnisse vermitteln.

Der SE-Betriebsrat informiert die Zentrale Leitung rechtzeitig über solche Teilnahmen und die Zeiten der Schulungsveranstaltungen.

Beim zeitlichen Planen der Schulungen werden betriebliche Notwendigkeiten berücksichtigt. Themen der Schulungsveranstaltungen können beispielsweise sein: Arbeitsbedingungen, Europäisches Arbeitsrecht; Betriebswirtschaftslehre; interkulturelle Kommunikation, Sprachkurse; Betriebs- und Unternehmensorganisation; Teambuilding.

9.7 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freistellung

Die Mitglieder des SE-Betriebsrats und ihre Ersatzmitglieder führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Die Mitglieder des SE-Betriebsrats sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten notwendig ist.

Vor einer Arbeitsbefreiung wegen SE-Betriebsratsstätigkeit hat das SE-Betriebsratsmitglied den Vorgesetzten und/oder das lokale Management rechtzeitig zu unterrichten.

Der für die Ausübung der Tätigkeit der Mitglieder des SE-Betriebsrats erforderliche Zeitaufwand wie Sitzungsteilnahmen, Fortbildung, Austausch von Informationen mit dem jeweiligen Ersatzmitglied und örtlichen Arbeitnehmervertretungen, An- und Abreisezeiten und verbundene Tätigkeiten ist Arbeitszeit und bonusrelevante Tätigkeit im Sinne der bestehenden SAP-Regularien (z. B. Bonuspläne, Reiserichtlinien).

Weiterführende Details werden in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

10 Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot von SE-Betriebsratsmitgliedern

Die Mitglieder des SE-Betriebsrats dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Sie dürfen auf Grund ihrer Tätigkeit weder begünstigt noch benachteiligt werden. Die ordentliche Kündigung von Mitgliedern des SE-Betriebsrats ist während ihrer Amtszeit und ein Jahr nach Beendigung ihrer Amtszeit unzulässig. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig. Vor Ausspruch einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der Geschäftsführende Ausschuss zu den Gründen der Kündigung zu hören.

Eine Versetzung, die den Verlust der Mitgliedschaft im SE-Betriebsrat nach sich zieht, ist nur mit Zustimmung des Betroffenen oder des SE-Betriebsrats zulässig.

Die Mitglieder des SE-Betriebsrats sind für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Vereinbarung bei Fortzahlung und ohne Minderung ihres Arbeitsentgelts freizustellen (Teil I Ziffer 9.7 dieser Vereinbarung).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenso für die Ersatzmitglieder, soweit sie nachrücken.

11 Geheimhaltung, Vertraulichkeit

In Bezug auf Geheimhaltung und Vertraulichkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften des § 41 SEBG.

12 Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in den Ländern, Übergangsregelung

Die den Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretungen in den Ländern im Geltungsbereich der Vereinbarung nach nationalen Bestimmungen und Gepflogenheiten zustehenden Unterrichts- und Anhörungsrechte bleiben von dieser Vereinbarung unberührt, mit Ausnahme der Regelungen des Europäische Betriebsräte-Gesetzes („EBRG“).

Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren nach nationalen Bestimmungen und Gepflogenheiten und das Unterrichts- und Anhörungsverfahren nach dieser Vereinbarung beginnen zur gleichen Zeit.

Der bei der SAP AG gebildete Europäische Betriebsrat bleibt in der Übergangszeit bis zur konstituierenden Sitzung des ersten SE-Betriebsrats im Amt; in dieser Übergangszeit gelten die bislang auf den Europäischen Betriebsrat anwendbaren Regelungen weiter.

Mit der konstituierenden Sitzung des ersten SE-Betriebsrats endet das Amt des Europäischen Betriebsrats, und das Europäische Betriebsräte-Gesetz und das „Agreement on the Establishment of an SAP European Works Council“ vom 24. November 2011 finden keine Anwendung mehr.

Teil II: Mitbestimmung im Aufsichtsrat der SAP SE

1 Dualistisches Corporate-Governance-System

Die Satzung der SAP SE (die „**Satzung**“) wird ein dualistisches System mit Vorstand und Aufsichtsrat vorsehen. Dieser Teil II der Vereinbarung regelt mithin die Mitbestimmung der SAP-Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SAP SE.

2 Besetzung des Aufsichtsrats der SAP SE

2.1 Der Aufsichtsrat der SAP SE ist paritätisch zusammengesetzt, d. h. die Hälfte seiner Mitglieder ist auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen („**Arbeitnehmervertreter**“).

2.2 Dem Aufsichtsrat der SAP SE gehören 18 Mitglieder und damit neun Arbeitnehmervertreter an, bis die Satzung dahingehend abgeändert wird, dass dem Aufsichtsrat zukünftig zwölf Mitglieder und damit sechs Arbeitnehmervertreter angehören. Ein solcher satzungsändernder Beschluss kann frühestens in der ordentlichen Hauptversammlung 2018 gefasst werden und setzt voraus, dass Aufsichtsrat und Vorstand der Hauptversammlung einen diesbezüglichen gleichlautenden Satzungsänderungsvorschlag gemäß § 124 Abs. 3 AktG machen.

In der Aufsichtsratssitzung, die über diesen Satzungsänderungsvorschlag beschließt, erhält der Vorsitzende des SE-Betriebsrats die Möglichkeit, den Standpunkt des SE-Betriebsrats vorzutragen.

2.3 Die Satzungsänderung soll so gefasst werden, dass sie erst für die auf das Wirksamwerden der Satzungsänderung folgende neue Amtsperiode des Aufsichtsrats gilt (das heißt, frühestens mit Wirkung zu der Amtsperiode, die mit Beendigung der Hauptversammlung 2019 beginnt).

3 Verfahren zur Bestimmung der Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter

3.1 Grundsätzliches

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE und ihre persönlichen Ersatzmitglieder werden vom SE-Betriebsrat bestellt.

Soweit die Bestellung auf Grund von Vorschlägen aus den Ländern erfolgt, stellt der SE-Betriebsrat vor Bestellung fest, dass die Vorschläge den Regelungen dieser Vereinbarung genügen. Im Übrigen ist der SE-Betriebsrat an die Bestimmungsvorschläge aus den Ländern gebunden.

Zum Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE können nur SAP-Arbeitnehmer und Vertreter der im SAP-Konzern vertretenen Gewerkschaften vorgeschlagen und bestellt werden. Für jeden Arbeitnehmervertreter ist ein persönliches Ersatzmitglied vorzuschlagen und zu bestellen.

Die Regelungen dieser Vereinbarung für die Bestimmung und Bestellung für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gelten entsprechend für die Bestimmung und Bestellung der Ersatzmitglieder.

3.2 Arbeitnehmervertreter im Ersten Aufsichtsrat der SAP SE

3.2.1 Als Arbeitnehmervertreter im Ersten Aufsichtsrat der SAP SE und persönliche Ersatzmitglieder sind hiermit vorübergehend bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2015 bestellt:

Sitz	Mitglied	Ersatzmitglied	Land
1	Christiane Kuntz-Mayr	Christine Regitz	Deutschland
2	Kurt Reiner	Sebastian Wagner	Deutschland
3	Lars Lamadé	Stefan Hirschenberger	Deutschland
4	Margret Klein-Magar	Ulrich Marquard	Deutschland
5	Mario Rosa-Bian	Uwe Riegler	Deutschland
6	Panagiotis Bissiritsas	Robert Kupler	Deutschland
7	Stefan Schulz	Torsten Kipping	Deutschland
8	Catherine Bordelon	Marc De Gibon	Frankreich
9	Steffen Leskovar	Pascal Demat	BVG



Das Verfahren zur endgültigen Bestimmung der Arbeitnehmervertreter im Ersten Aufsichtsrat der SAP SE beginnt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Sobald alle Arbeitnehmervertreter endgültig bestimmt sind, bestellt der SE-Betriebsrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung die so bestimmten Arbeitnehmervertreter mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung 2015 für eine Amtszeit, die zeitgleich mit der ordentlichen Amtszeit der Anteilseignervertreter im Ersten Aufsichtsrat der SAP SE endet. Das Amt der durch diese Vereinbarung vorübergehend bestellten Arbeitnehmervertreter im Ersten Aufsichtsrat endet mit Wirksamwerden der Bestellung der endgültig bestimmten Arbeitnehmervertreter.

3.2.2 Für die endgültige Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Ersten Aufsichtsrat der SAP SE werden die Sitze wie nachfolgend zugewiesen:

Sitz	Land
1	Deutschland
2	Deutschland
3	Deutschland
4	Deutschland (Gewerkschaftsvertreter)
5	Deutschland (Gewerkschaftsvertreter)
6	Deutschland (Vertreter der leitenden Angestellten)
7	Frankreich (das Land mit der zweithöchsten SAP-Arbeitnehmer-Zahl)
8	Deutschland, aus dem Kreis der deutschen Mitglieder des SE-Betriebsrats
9	Mitglied des SE-Betriebsrats aus einem nicht durch die ersten acht Sitze vertretenen Land nach Bestimmung durch den SE-Betriebsrat

Im Übrigen gelten für die Bestimmung der Arbeitnehmervertreter die Regelungen in Teil II Ziffer 3.3 entsprechend. Die Ersatzmitglieder für die Arbeitnehmervertreter für den achten und neunten Sitz werden ebenfalls vom SE-Betriebsrat aus dem Kreis des SE-Betriebsrats bestimmt und bestellt, vorrangig aus dem gleichen Land wie das Aufsichtsratsmitglied.

3.3 Verfahren für die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter bei einem Aufsichtsrat mit 18 Mitgliedern

Soweit der Aufsichtsrat der SAP SE aus 18 Mitgliedern und damit neun Arbeitnehmervertretern besteht, gelten für die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE die nachfolgenden Regelungen.

3.3.1 Außer für den Ersten Aufsichtsrat (für den sich die Verteilung der Sitze auf die Länder aus Teil II, Ziffer 3.2.2 ergibt), verteilt der SE-Betriebsrat rechtzeitig vor dem Ende der ordentlichen Amtszeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE, mindestens jedoch neun Monate vor der Bestellung der neuen Arbeitnehmervertreter, die den Arbeitnehmervertretern im neuen Aufsichtsrat zustehenden Sitze („**Arbeitnehmersitze**“) auf die Länder.

Die Verteilung der ersten sieben Arbeitnehmersitze richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den Ländern beschäftigten SAP-Arbeitnehmer (d'Hondtsches Prinzip) mit der Maßgabe, dass, wenn die ersten sechs Sitze auf ein Land entfallen, der siebte Sitz dem Land mit der zweithöchsten Zahl der SAP-Arbeitnehmer zusteht. Maßgeblich ist dabei die Anzahl der SAP-Arbeitnehmer zum Ende des vorletzten Kalendermonats vor der Sitzverteilung durch den SE-Betriebsrat.

Der achte Sitz wird an das im SE-Betriebsrat vertretene Land mit der größten Zahl der SAP-Arbeitnehmer verteilt. Ein vom SE-Betriebsrat bestimmtes SE-Betriebsratsmitglied aus diesem Land wird dann zum Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt.

Der neunte Sitz wird einem bisher im Aufsichtsrat unberücksichtigten, aber im SE-Betriebsrat vertretenen Land zugewiesen. Das SE-Betriebsratsmitglied aus diesem Land wird dann zum Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt.

Die Ersatzmitglieder für die Arbeitnehmervertreter für den achten und neunten Sitz werden ebenfalls vom SE-Betriebsrat aus dem Kreis des SE-Betriebsrats bestimmt und bestellt, vorrangig aus dem gleichen Land wie das Aufsichtsratsmitglied.

3.3.2 Die von den ersten sieben Sitzen auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter werden durch Urwahl aller SAP-Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Deutschland bestimmt. Die Regelungen der Dritten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz 1976 („**3. WO**“) finden auf die Urwahl nach Maßgabe folgender Regelungen entsprechende Anwendung:

- Die Wahl erfolgt als Urwahl, eine Delegiertenwahl ist ausgeschlossen;
- Die Wahl erfolgt in allen Wahlgängen nach den Grundsätzen der Personenwahl. Eine Listenwahl ist ausgeschlossen. Jeder Wähler verfügt über die Anzahl von Stimmen wie Sitze bei der Wahl zu vergeben sind. Das Kumulieren von Stimmen (die Vergabe von mehr als einer Stimme an einen Kandidaten) ist nicht möglich.
- Die Wahl erfolgt ausschließlich in Form der Briefwahl. Dies gilt auch für die leitenden Angestellten.
- Der Konzernbetriebsrat bestellt einen Wahlvorstand für alle Konzernunternehmen in Deutschland. Dieser nimmt alle in der 3. WO Wahlvorständen zugewiesenen Aufgaben wahr.
- Für Vertreter von in der SAP-Gruppe in Deutschland vertretenen Gewerkschaften sind folgende Sitze reserviert: wenn auf Deutschland von den ersten sieben Sitzen mindestens vier Sitze entfallen, ein Sitz, und wenn auf Deutschland von den ersten sieben Sitze mindestens sechs Sitze entfallen, zwei Sitze.
- Den leitenden Angestellten steht ein Sitz im Aufsichtsrat der SAP SE nur dann zu, wenn von den ersten sieben Sitzen auf Deutschland mindestens fünf Sitze entfallen. Auf die Wahl finden die Bestimmungen der 3. Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz 1976 Teil 1, Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 Anwendung mit der Maßgabe, dass der einheitliche Wahlvorstand die Wahlen durchführt.
- Die Wahl der Gewerkschaftsvertreter und des Vertreters der leitenden Angestellten sowie gegebenenfalls die Wahl bezüglich der dem Wahlvorschlag des Konzernbetriebsrates unterliegenden Sitze (vgl. letzter Bullet Point) erfolgt jeweils in getrennten Wahlgängen.
- Für die verbleibenden Sitze können Wahlvorschläge von allen SAP-Arbeitnehmern mit gewöhnlichem Arbeitsort in Deutschland mit Ausnahme der in § 5 Abs.3 BetrVG aufgeführten Gruppen gemacht werden. Wahlvorschläge müssen von einem Fünftel oder 100 der SAP-Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Deutschland unterzeichnet sein.
- Soweit in Bezug auf die für Gewerkschaftsvertreter und die leitenden Angestellten reservierten Sitze weniger Wahlvorschläge gemacht werden als für die Besetzung dieser Sitze erforderlich, werden diese Sitze nach den Wahlvorschlägen des Konzernbetriebsrats besetzt. Gleiches gilt, wenn keine ausreichende Anzahl von Wahlvorschlägen aus den Reihen der SAP-Arbeitnehmer gemacht wird.

3.3.3 Für andere Länder als Deutschland gelten für die Bestimmung der Vorschläge für die ersten sieben Sitze die für die Wahl oder Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat maßgeblichen nationalen Regelungen der jeweiligen Länder, aus denen Arbeitnehmervertreter zu bestimmen sind. Soweit die Länder über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze keine eigenen Regelungen treffen, obliegt das Vorschlagsrecht dem SE-Betriebsrat selbst.

3.3.4 Das Verfahren für die Vorschläge und für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ist rechtzeitig vor der Hauptversammlung abzuschließen, die die Anteilseignervertreter für den neuen Aufsichtsrat bestellt. Die letzte jährliche Sitzung des SE-Betriebsrats vor dieser Hauptversammlung ist entsprechend zu terminieren.

3.4 Verfahren für die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter bei einem Aufsichtsrat mit 12 Mitgliedern

Soweit der Aufsichtsrat der SAP SE aus zwölf Mitgliedern und damit sechs Arbeitnehmervertretern besteht, gelten für die Vorschläge zur Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE die nachfolgenden Regelungen.

- 3.4.1 Der SE-Betriebsrat verteilt rechtzeitig vor dem Ende der ordentlichen Amtszeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE, mindestens jedoch neun Monate vor der Bestellung der neuen Arbeitnehmervertreter, die den Arbeitnehmervertretern im neuen Aufsichtsrat zustehenden Sitze auf die Länder.

Die Verteilung der ersten vier Arbeitnehmersitze richtet sich nach dem jeweiligen Anteil der in den Ländern beschäftigten SAP-Arbeitnehmer (d'Hondtsches Prinzip). Maßgeblich ist dabei die Anzahl der SAP-Arbeitnehmer zum Ende des vorletzten Kalendermonats vor der Sitzverteilung durch den SE-Betriebsrat.

Der fünfte Sitz steht einem vom SE-Betriebsrat bestimmten SE-Betriebsratsmitglied aus einem anderen Land, das bei der Verteilung der ersten vier Sitze nach dem d'Hondtschen Prinzip keinen Sitz erhalten hat, zu. Der sechste Sitz steht einem vom SE-Betriebsrat bestimmten weiteren Mitglied des SE-Betriebsrat zu. Die Ersatzmitglieder für die Arbeitnehmervertreter für den fünften und sechsten Sitz werden ebenfalls vom SE-Betriebsrat aus dem Kreis des SE-Betriebsrates bestimmt und bestellt, vorrangig aus dem gleichen Land wie das Aufsichtsratsmitglied.

- 3.4.2 Die von den ersten vier Sitzen auf Deutschland entfallenden Arbeitnehmervertreter werden durch Urwahl aller SAP Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Deutschland bestimmt. Die Regelungen der Dritten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz 1976 („**3. WO**“) finden auf die Urwahl unter Beachtung des Vorrangs dieser Beteiligungsvereinbarung und nach Maßgabe folgender Regelungen entsprechende Anwendung:

- Die Wahl erfolgt als Urwahl, eine Delegiertenwahl ist ausgeschlossen;
- Die Wahl erfolgt ausschließlich in Form der Briefwahl und in allen Wahlgängen nach den Grundsätzen der Personenwahl, eine Listenwahl ist für alle Wahlgänge ausgeschlossen;
- Jeder zweite auf Deutschland entfallende Sitz ist für Vertreter des Konzernbetriebsrats reserviert. In Bezug auf diese Sitze steht dem Konzernbetriebsrat das ausschließliche Vorschlagsrecht zu, die Vorgeschlagenen kommen aus dem Kreis der SAP-Arbeitnehmer mit Ausnahme der leitenden Angestellten. Der Wahlvorschlag des Konzernbetriebsrats muss mindestens doppelt so viele Bewerber und persönliche Ersatzmitglieder enthalten, wie dem Konzernbetriebsrat Sitze reserviert sind. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die dem Konzernbetriebsrat reservierten Sitze findet in einem von den allgemeinen Arbeitnehmervertreterwahlen getrennten Wahlgang, jedoch zeitgleich statt;
- Wahlvorschläge für die übrigen Sitze machen Arbeitnehmer, leitende Angestellte und im SAP-Konzern vertretene Gewerkschaften. Wahlvorschläge der Arbeitnehmer bedürfen 100 Stützunterschriften, Wahlvorschläge der leitenden Angestellten werden durch Vorwahl ermittelt. Jeder Wahlvorschlag kann einen oder zwei Bewerber für das Amt eines Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat aufführen, muss aber für jeden Bewerber auch das vorgeschlagene Ersatzmitglied angeben;
- Leitenden Angestellten und Gewerkschaften stehen keine reservierten Sitze im Aufsichtsrat der SAP SE zu;
- Auf die Vorwahl zur Ermittlung der Wahlvorschläge der leitenden Angestellten finden die Bestimmungen der 3. Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz 1976, Teil 1, Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 Anwendung mit der Maßgabe, dass der Wahlvorstand die Wahlen durchführt. Die beiden bestplatzierten Bewerber und ihre persönlichen Ersatzmitglieder sind für die Wahl nominiert.
- Mit Ausnahme eines getrennten Wahlgangs für Vertreter des Konzernbetriebsrats gibt es keine weiteren getrennten Wahlgänge;
- Der Wahlvorstand führt – getrennt für jeden Wahlgang – alle ordnungsgemäß vorgeschlagenen Bewerber und ihre jeweils vorgesehenen Ersatzmitglieder unter Beachtung der Angaben in § 44 Abs. 2 3. WO in alphabetischer Reihenfolge dem Familiennamen des Bewerbers nach auf dem Stimmzettel auf. Auf dem Stimmzettel ist für Wahlvorschläge von Gewerkschaften anzugeben, von welcher Gewerkschaft der Bewerber und das Ersatzmitglied vorgeschlagen ist;
- Der Wahlvorstand wird vom Konzernbetriebsrat bestimmt. Er nimmt alle in der 3. WO Wahlvorständen zugewiesenen Aufgaben wahr.

- 3.4.3 Für andere Länder als Deutschland gelten für die Bestimmung der Vorschläge für die ersten vier Sitze die für die Wahl oder Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat maßgeblichen nationalen Regelungen der jeweiligen Länder, aus denen Arbeitnehmervertreter zu bestimmen sind. Soweit die Länder über die Besetzung der ihnen zugewiesenen Sitze keine eigenen Regelungen treffen, obliegt das Vorschlagsrecht dem SE-Betriebsrat selbst.
- 3.4.4 Das Verfahren für die Vorschläge und für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ist rechtzeitig vor der Hauptversammlung abzuschließen, die die Anteilseignervertreter für den neuen Aufsichtsrat bestellt. Die letzte Sitzung des SE-Betriebsrats vor dieser Hauptversammlung ist entsprechend zu terminieren.

4 Amtszeit der Arbeitnehmervertreter

4.1 Dauer der Mandate

- 4.1.1 Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP wird vorbehaltlich der Regelungen für die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der SAP SE gemäß Teil II Ziffer 3.2 zum gleichen Zeitpunkt wirksam, zu dem auch die Bestellung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat wirksam wird. Die Dauer der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Satzung, mit der Maßgabe, dass Arbeitnehmervertreter und Anteilseignervertreter für die gleiche Amtszeit bestellt sind, vorbehaltlich der Regelungen für die Arbeitnehmervertreter im ersten Aufsichtsrat der SAP SE gemäß Teil II Ziffer 3.2.
- 4.1.2 Wiederbestellungen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind zulässig.
- 4.1.3 Eine Veränderung der Arbeitnehmerzahlen nach Verteilung der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat oder während der Amtszeit der Arbeitnehmervertreter führt nicht zu einer Veränderung der Verteilung der Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat der SAP SE.
- 4.1.4 Vor Ablauf seiner Amtszeit scheidet ein Arbeitnehmervertreter aus dem Aufsichtsrat aus, wenn er als Arbeitnehmer aus dem SAP-Konzern ausscheidet. Die Aufnahme oder der Verlust der Stellung als leitender Angestellter, die Aufnahme oder der Verlust von Betriebsratsämtern oder die Aufnahme oder der Verlust der Tätigkeit im SE-Betriebsrat lässt das Amt als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat unberührt.
- 4.1.5 Soweit Ersatzmitglieder benannt oder bestimmt werden, rücken diese nach dem Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit eines Arbeitnehmervertreters in den Aufsichtsrat nach. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, bestimmt und bestellt der SE-Betriebsrat aus dem Land, das vom ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreter vertreten wurde, für die restliche ordentliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger und ein persönliches Ersatzmitglied.

Im Falle einer Nachbesetzung des neunten Sitzes im 18er Aufsichtsrat bzw. des fünften und des sechsten Sitzes im 12er Aufsichtsrat bleibt der SE-Betriebsrat bei der Bestimmung und Bestellung des neuen Arbeitnehmervertreters und des Ersatzmitglieds im Rahmen der Regelungen von Teil II Ziffern 3.3.1, letzter Absatz, bzw. 3.4.1, letzter Absatz, frei.

4.2 Widerruf der Bestellung, Abberufung und Anfechtung

- 4.2.1 Ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE kann vor Ablauf der Amtszeit vom SE-Betriebsrat nur auf Antrag eines Antragsberechtigten abberufen werden. Antragsberechtigt ist nur das Organ, das den Arbeitnehmervertreter dem SE-Betriebsrat zur Bestellung vorgeschlagen hat, im Falle der Urwahl die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer. Für Anträge zur Abberufung von Arbeitnehmervertretern aus Deutschland finden § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 Mitbestimmungsgesetz 1976 und §§ 88 bis 91, §§ 92 bis 93 und § 97 der Dritten Wahlordnung zum Mitbestimmungsgesetz 1976 entsprechende Anwendung.

Der SE-Betriebsrat beruft den Arbeitnehmervertreter, für den ein ordnungsgemäßes Abberufungsverlangen gestellt wurde, ab.

- 4.2.2 Das Abberufungsverfahren nach § 103 Abs. 3 Aktiengesetz in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 lit. (c) ii) Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) bleibt unberührt.

4.2.3 Die Wahl eines Arbeitnehmervertreters kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Antragsberechtigt sind der SE-Betriebsrat und der Vorstand der SAP SE, im Hinblick auf Arbeitnehmervertreter aus Deutschland auch die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 Mitbestimmungsgesetz 1976 aufgeführten Gremien und Arbeitnehmergruppen. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach dem Bestellungsbeschluss des SE-Betriebsrats erhoben werden. Ausschließlich zuständig ist das Arbeitsgericht Mannheim.

5 Rechte der Arbeitnehmervertreter

5.1 Grundsatz

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder im Aufsichtsrat, die die Anteilseigner vertreten. Dies gilt auch für die aktienrechtliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

5.2 Benachteiligungsverbot, Schutz der Arbeitnehmervertreter

Die Regelungen in Teil I Ziffer 10 für SE-Betriebsratsmitglieder gelten entsprechend für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE.

5.3 Arbeitsversäumnis

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgabe als Arbeitnehmervertreter (einschließlich der Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats, den Vorbesprechungen der Arbeitnehmervertreter, den Hauptversammlungen der SAP SE, des SE-Betriebsrats und an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemäß nachstehender Ziffer 5.4) erforderlich ist.

5.4 Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE können nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilnehmen, soweit diese für die Arbeit als Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE erforderliche Kenntnisse vermitteln. Dazu können auch Sprachkurse in englischer und deutscher Sprache gehören. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage sind die betrieblichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Erforderliche Seminarkosten werden von der SAP SE getragen.

5.5 Vorbesprechungen zu Aufsichtsratssitzungen

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE sollten nach Möglichkeit jede Sitzung des Aufsichtsrats in einer Vorbesprechung vorbereiten. Auf Wunsch der Arbeitnehmervertreter erörtert der Vorstand der SAP SE im Rahmen der Vorbesprechung mit den Arbeitnehmervertretern die Aufsichtsratsvorlagen. Grundsätzlich wird der Vorstand bei Vorbesprechungen der Arbeitnehmervertreter durch das für Arbeit und Soziales zuständige Vorstandsmitglied (vgl. Teil II, Ziffer 8 dieser Vereinbarung) vertreten.

5.6 Haftpflichtversicherung für Directors & Officers

Für jeden Arbeitnehmervertreter ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die derjenigen entspricht, die das Unternehmen auch für die Vertreter der Anteilseigner abschließt. Die Kosten trägt, soweit gesetzlich zulässig, die SAP SE.

6 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

6.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Einer der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählt.

6.2 Ausschüsse des Aufsichtsrats

6.2.1 Die vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse sollen aus höchstens 8 Mitgliedern bestehen; das Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrats bleibt hiervon unberührt.

6.2.2 Die Ausschüsse des Aufsichtsrats sollen paritätisch von den Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmervertreter besetzt werden, sofern nicht aufgrund der diesen zugewiesenen Sachthemen, aufgrund Gesetz oder den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex eine abweichende Besetzung erforderlich oder zweckmäßig ist.

6.2.3 Der auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählte stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende soll Mitglied des Ausschusses sein, der die Aufsichtsratsarbeit koordiniert und die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereitet, soweit ein solcher Ausschuss gebildet wird. Das Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrats bleibt unberührt.

6.3 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Vorbehaltlich seines Selbstorganisationsrechts (§ 19 SEAG) und unbeschadet diesbezüglicher Regelungen in der Satzung soll der Aufsichtsrat bestimmen, dass Geschäfte von grundlegender Bedeutung nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Dazu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.

6.4 Sprache und Übersetzungen

Die Konferenzsprache im Aufsichtsrat soll deutsch sein. Während der Aufsichtsratssitzungen sind Simultandolmetscher zur Verfügung zu stellen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Übersetzung von Vorlagen, Berichten oder anderen Dokumenten in seine Muttersprache zur Verfügung zu stellen, soweit dies erforderlich ist, um den Verhandlungen zu folgen.

7 Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Vorstand

Unbeschadet bestehender Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats und der in Artikel 41 SE-Verordnung und im Aktiengesetz (§ 90 AktG) festgelegten Berichtspflichten unterrichtet der Vorstand nach vorheriger Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden den Aufsichtsrat über alle geschäftlichen Angelegenheiten, denen auf Grund ihrer Auswirkungen auf die allgemeine Unternehmenspolitik, die Finanzlage oder auf die Interessen der Arbeitnehmer eine grundlegende Bedeutung zukommt. Hierzu zählen Reorganisations- und Umstrukturierungsmaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage im Konzern.

8 Vorstandsmitglied für den „Bereich Arbeit und Soziales“

Ein Mitglied im Vorstand der SAP SE ist auch für den Bereich „Arbeit und Soziales“ verantwortlich. Es führt die Bezeichnung „Arbeitsdirektor“. Die Benennung des für den Bereich „Arbeit und Soziales“ zuständigen Mitglieds des Vorstands unterliegt der Zustimmung des Aufsichtsrats der SAP SE.

Teil III: Schlussbestimmungen

1 Geltungsdauer

1.1 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Eintragung der Umwandlung der SAP AG in eine SE im Handelsregister in Kraft. In Bezug auf die vorübergehende Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Ersten Aufsichtsrat der SAP SE (nach Teil II, Ziffer 3.2.1) tritt die Vereinbarung jedoch bereits mit Unterzeichnung, aber nicht vor Wirksamwerden der Bestellung der Anteilseignervertreter in Kraft.

1.2 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann vom Vorstand der SAP SE und vom SE-Betriebsrat mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, erstmals im Kalenderjahr 2020. Eine Kündigung nur des Teils I oder nur des Teils II der Vereinbarung ist zulässig.

1.3 Rechtsfolgen der Kündigung

Wird nach dem Ausspruch einer Kündigung gemäß Teil III Ziffer 1.2 (sei es in Form einer Teilkündigung oder in Form der Kündigung der gesamten Vereinbarung) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Vereinbarung abgeschlossen, gelten auch die gekündigten Regelungen dieser Vereinbarung weiter, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Wirksamwerden der Kündigung („**Nachwirkungszeitraum**“). Sollte im Nachwirkungszeitraum keine neue Vereinbarung geschlossen werden, gelten in Bezug auf den gekündigten Teil der Vereinbarung die gesetzlichen Auffangregelungen des SEBG in seiner jeweils geltenden Fassung.

Der SE-Betriebsrat, der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer neuen Vereinbarung oder am Ende des Nachwirkungszeitraums im Amt ist, hat bis zur konstituierenden Sitzung des neuen SE-Betriebsrats oder – wenn eine neue Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer nicht die Gründung eines SE-Betriebsrats vorsieht – bis zum Inkrafttreten eines alternativen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung ein Übergangsmandat mit den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Unterrichtungs- und Anhörungsrechten. Das Übergangsmandat gilt entsprechend für den Geschäftsführenden Ausschuss.

Eine neue Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE oder – wenn es nicht zu einer neuen Vereinbarung kommt – die gesetzlichen Auffangregelungen treten in Bezug auf den Regelungsgegenstand in Teil II dieser Vereinbarung erst mit Ablauf der ordentlichen Amtszeit der nach Teil II dieser Vereinbarung bestellten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAP SE in Kraft. Abweichend hiervon gelten jedoch für die Wahl oder Bestellung der neuen Arbeitnehmervertreter die Regelungen der neuen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE beziehungsweise, wenn es nicht zu einer neuen Vereinbarung kommt, die gesetzlichen Auffangregelungen.

1.4 Abänderbarkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE kann durch Vereinbarung zwischen dem Vorstand der SAP SE und dem SE-Betriebsrat geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2 Wiederaufnahme der Verhandlungen

Im Falle der Wiederaufnahme der Verhandlungen nach § 18 Abs. 3 SEBG sind die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der SAP SE sowie – anstelle des neu zu bildenden Besonderen Verhandlungsgremiums – mit dem SE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von den geplanten strukturellen Änderungen betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht von dem SE-Betriebsrat vertreten waren, zu führen.

3 Deutsches Recht, Sprache und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SAP SE unterliegt deutschem Recht. Maßgeblich ist die deutsche Fassung der Vereinbarung.

Für sämtliche Anträge und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das Arbeitsgericht Mannheim zuständig.



Walldorf, 10. März 2014

SAP AG

Dr. Werner Brandt
(Mitglied des Vorstands)

Michael Junge
(Prokurist)

Für das Besondere Verhandlungsgremium:

Stefan Kohl

Catherine Bordelon

Evert-Jan Tromp

Anlage 1 zur Beteiligungsvereinbarung der SAP SE

Mitgliedstaat	Sitze im SE-Betriebsrat
Belgien	1
Bulgarien	1
Dänemark	1
Deutschland	7
Estland	1
Finnland	1
Frankreich	1
Griechenland	1
Irland	1
Italien	1
Kroatien	1
Lettland	1
Litauen	1
Luxemburg	1
Niederlande	1
Norwegen	1
Österreich	1
Polen	1
Portugal	1
Rumänien	1
Schweden	1
Slowakei	1
Slowenien	1
Spanien	1
Tschechische Republik	1
Ungarn	1
Vereinigtes Königreich	1
Zypern	1
Gesamt	34

Anlage 2

Memorandum zur Verfahrensweise im Hinblick auf Teil I, Ziffer 2.1.1 der Vereinbarung

Gemäß Teil I, Ziffer 2.1.1. der Vereinbarung kann ein Land innerhalb des Geltungsbereichs der Vereinbarung mit weniger als 10 SAP-Arbeitnehmern darum bitten, durch ein anderes Land im SE-Betriebsrat vertreten zu werden („**Vertretungsanfrage**“), anstatt selbst ein eigenes SE-Betriebsratsmitglied zu wählen oder zu bestellen. Insoweit gelten die folgenden Verfahrensregelungen.

- 1 Jeder SAP-Arbeitnehmer in einem Land innerhalb des Geltungsbereichs der Vereinbarung („**Vertretenes Land**“) mit weniger als 10 Arbeitnehmern kann vorschlagen, dass dieses Land nicht durch ein eigenes Mitglied im SE-Betriebsrat vertreten wird, sondern durch ein anderes Land („**Vertretungsvorschlag**“). Der Vertretungsvorschlag soll an dasselbe Gremium und / oder Arbeitnehmerquorum innerhalb des Vertretenen Landes gerichtet und durch dieses beschieden werden, das nach nationalem Recht das nationale SE-Betriebsratsmitglied wählen oder bestellen kann, wobei dasselbe Verfahren und dieselben Verfahrensbedingungen Anwendung finden wie bei der Wahl oder Bestellung eines SE-Betriebsratsmitglieds.
- 2 Der Vertretungsvorschlag wird zurückgewiesen, falls das Vertretene Land sein eigenes SE-Betriebsratsmitglied nach dem anwendbaren nationalen Recht wählt oder bestellt. Der Vertretungsvorschlag wird angenommen, wenn das erforderliche Quorum und die erforderliche Mehrheit für die Wahl oder Bestellung eines SE-Betriebsratsmitglieds erreicht werden.
- 3 Soweit der Vertretungsvorschlag das Land, das mit der Vertretung betraut wird („**Vertretendes Land**“), nicht näher bezeichnet, soll ein zweites Verfahren beginnen, um das Vertretende Land zu wählen oder zu bestellen. Ziffern 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Der zweite Prozess beginnt so schnell wie möglich nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl zum SE-Betriebsrat.
- 4 Das Vertretende Land muss ein Land innerhalb des Geltungsbereichs der Vereinbarung sein. Unverzüglich nachdem das Vertretende Land gemäß Ziffer 2 oder 3 oben bestimmt worden ist, richtet das für die Wahl oder Bestellung des SE-Betriebsratsmitglieds zuständige Gremium bzw. Arbeitnehmerquorum des Vertretenen Landes die Vertretungsanfrage in Textform an das zuständige Gremium bzw. Arbeitnehmerquorum des Vertretenden Landes. Das Vertretende Land kann eine Vertretungsanfrage nicht ablehnen.
- 5 Die Vertretung bleibt für die Dauer der Amtszeit des SE-Betriebsrats in Kraft. Soweit während der Amtszeit die Anzahl der SAP-Arbeitnehmer des Vertretenen Landes auf zehn ansteigt oder zehn übersteigt, kann das Vertretene Land für den Rest der Amtsdauer des SE-Betriebsrats sein eigenes SE-Betriebsratsmitglied wählen oder bestellen. Mit Wahl oder Bestellung dieses Mitglieds endet die Vertretung durch das Vertretende Land.
- 6 Die Kommunikation für die Vorbereitung von neuen Wahlen oder Bestellungen zum SE-Betriebsrat durch die Zentrale Leitung gemeinsam mit dem/ der Vorsitzenden des Besonderen Verhandlungsgremiums und/ oder des SE-Betriebsrats gemäß Teil I Ziffer 2.1.1. informiert über die Vertretenden Länder mit weniger als zehn SAP-Arbeitnehmern und die Möglichkeit einer Vertretungsanfrage.